

Flurbereinigung Gangelt III
Az.: 33.1 – 5 14 01 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Kreisstraße EK 13/ EK 17 - Ortsumgehung Gangelt - und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Gangelt III

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Gangelt

Flur 2	Nrn.:	132, 169, 170, 171, 172, 173, 174
Flur 4	Nrn.:	106/7, 107/7, 108/7, 8, 9, 10, 102/11, 103/11, 12, 109/13, 110/13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 84, 86, 89, 90, 166, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195
Flur 5	Nrn.:	5, 6, 34/7, 35/7, 36/7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 29, 30, 38
Flur 6	Nrn.:	30/4, 31/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/2, 11/3, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17, 32/18, 33/18, 19, 27/20, 29/20, 22, 23, 24/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 52, 55, 56
Flur 7	Nrn.:	37, 38, 96, 98, 99, 107, 109, 110, 117, 161, 174, 175, 176, 208, 209, 210, 491, 492, 493, 715, 716, 849, 850
Flur 8	Nrn.:	12, 13, 18, 20, 21, 53/22, 54/22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 44, 47, 48, 49, 50, 55, 56, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 88, 89, 90, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109

Flur 9 Nrn.:	2, 3, 4, 5, 8/2, 9/1, 9/2, 17, 18, 19, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 73, 74, 76, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93
Flur 10 Nrn.:	2, 3, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 37, 38, 46, 79
Flur 23 Nrn.:	28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 75, 76, 77, 129, 130, 162
Flur 24 Nr.:	117
Flur 25 Nrn.:	3, 4, 5, 6, 7, 38/8, 9, 10, 39/11, 40/11, 12, 13, 14, 43/15, 44/15, 41/16, 42/16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51
Flur 26 Nrn.:	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78
Flur 46 Nrn.:	45, 81, 138, 157, 247
Flur 47 Nrn.:	24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 75, 403, 404
Flur 60 Nrn.:	26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 43

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 240 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 215/216
 - b) der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 5
 - c) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 33
 - d) der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 227
 - e) der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216
 - f) der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer R 2092.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt III
mit dem Sitz in Gangelt.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 14 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzel-

nen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I. S. 3786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Anordnung der Flurbereinigung Gangelt III und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Der Kreis Heinsberg (Regierungsbezirk Köln) beabsichtigt den Neubau der Kreisstraße EK 13/ EK 17 - Ortsumgehung Gangelt - zwischen der Bundesstraße B56/Frankenstraße und der Kreisstraße 5/Hastenrather Straße in einer Länge von 2,905 km einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt. Daraufhin hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 aufgrund des § 87 Abs. 1 FlurbG den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen. Der Kreis Heinsberg geht davon aus, dass mit dem Neubau der EK 13/ EK 17 frühestens in den Jahren 2015 / 2016 zu rechnen ist.

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass für den Neubau der EK13/EK17 ländliche Grundstücke in großem Umfang in der Gemarkung Gangelt der Gemeinde Gangelt in Anspruch genommen werden. Die hierfür benötigten Flächen können vom Kreis Heinsberg nicht ausnahmslos frei erworben werden, so dass ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich würde. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstehen. Ebenso werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird.

Das Flurbereinigungsverfahren Gangelt III verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neueinteilung der Grundstücke unter Schaffung eines den Erfordernissen entsprechenden Wegenetzes zu vermeiden oder zumindest zu mildern. Nach den getroffenen Feststellungen ist es darüber hinaus möglich, den durch das Unternehmen eintretenden Landverlust, soweit er nicht mit Ersatzflächen des Unternehmensträgers bewältigt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.

Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor größeren Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerungen ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden. Es bleibt die Pflicht des Unternehmensträgers, zur Minderung des eintretenden Landverlustes weiteres Ersatzland zu erwerben.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 FlurbG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der von der Bezirksregierung Köln -

Dezernat 33 - am 05. November 2013 in Gangelt-Hastenrath abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Anordnung nach § 87 FlurbG befürwortet.

Da nach allem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe

des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweis:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



[Handwritten signature]
Frauenrath
(Regierungsvermessungsdirektorin)